

## 305 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (286 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (10. Gehaltsgesetz-Novelle).

Die der Ausschußberatung zugrunde gelegene Regierungsvorlage, betreffend eine neuerliche Novellierung des Gehaltsgesetzes 1956, BGBL. Nr. 54, in seiner geltenden Fassung, hat eine für 1. Jänner 1964 in Aussicht genommene Bezugssteigerung für die Bundesbeamten, und zwar eine Steigerung der gegenwärtigen 7%igen Erhöhung auf 9%, zum Gegenstand ihrer Regelung. Die Gesamtkosten der vorgeschlagenen Bezugssteigerung belaufen sich auf jährlich etwa 392 Millionen Schilling. Dieser Mehrbetrag fand im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1964 bereits Berücksichtigung.

Weiters enthält der Gesetzentwurf im Artikel I Ziffer 10 auch eine Neufassung des § 52 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956, durch

die einer von den Hochschullehrern erhobenen Forderung nach Erhöhung der Grenzen für den Bezug des Kollegiengeldanteiles entsprochen wird.

Im übrigen wird auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Dezember 1963 in Verhandlung gezogen und, nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. B r o e s i g k e zum Gegenstand das Wort ergriffen hatte, mit der dem Bericht angeschlossenen Abänderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (286 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 9. Dezember 1963

Regensburger  
Berichterstatter

Dr. Migsch  
Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 286 der Beilagen.

Z. 11 soll lauten:

„11. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 52 werden als Abs. 2 bis 4 bezeichnet. Im neuen Abs. 3 hat die Zitierung „Abs. 1“ zu lauten.“